

Dr. Markus Zorn geb. 22.12.1950
OE7MZH
Pensionist
Buchenstraße 11
6063 Rum

Rum, 2018-07-28

Ergänzung zur Stellungnahme vom 21. Juli 2018 zur TKG-Novelle 2018 u.a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Stellungnahmefrist, die am 31.07.2018 endet, nehme ich zu den in Form eines Ministerialentwurfes des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegten und geplanten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003, insbesondere jedoch des Amateurfunkgesetzes 1998 **ergänzend zu meiner bereits am 21. d.M. bei Ihnen eingelangten Stellungnahme** wie folgt Stellung mit dem höflichen Ersuchen um **weitere** entsprechende Berücksichtigung und Einarbeitung in den Text des Gesetzesentwurfes und in die Erläuternden Bemerkungen; gleichzeitig erteile ich Ihnen meine **ausdrückliche Zustimmung**, dass diese zusätzliche Stellungnahme ebenfalls **veröffentlicht wird** und ersuche höflich um entsprechende Kenntnisnahme und weitere Veranlassung:

Für den Fall, dass doch das bisherige Amateurfunkgesetz 1998 (AFG) entgegen unserem Ersuchen in das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) integriert werden sollte, ersuche ich höflich schon jetzt **jedenfalls** die folgenden, meiner Rechtsansicht nach mit dem Amateurfunkdienst nicht vereinbaren, wesensfremden und daher **nicht anwendbaren Bestimmungen im TKG explizit vom Geltungsbereich für diesen Funkdienst auszunehmen**:

- **§ 4 TKG ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden** (Grund: per definitionem technisch-experimenteller Funkdienst, technische Erprobungen von Funkanlagen, insbes. Funksendeanlagen daher eines der Kerngebiete des Amateurfunks, daher ist Ausnahmegewilligung zum Zwecke der technischen Erprobung ausgeschlossen, weil bereits gesetzlich gedeckt!)
- **§§ 54, 55, 56, 57, 59, 60 (6. Abschnitt) TKG Frequenzuteilung** etc. sind nicht anzuwenden auf Amateurfunkbewilligungen! Hier gibt es keine Frequenzuteilung.
- **§§ 73, 74 TKG**, betreffend Technische Anforderungen an Funkanlagen sowie Errichtung und Betrieb von Funkanlagen sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 75 Abs. 2, 3 TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§§ 76, 77 TKG** sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 78 Abs. 4 und Abs. 5** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§§ 79 bis § 84 TKG** sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 84 Abs. 1 Z. 3 und Absatz 2 bis 5 TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 85 Abs. 1 Z. 4 und Absatz 2 bis 5 TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 85a TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- Demgemäß sind auch die **in § 109 TKG** normierten Verwaltungsstrafbestimmungen nicht auf jene Tatbestände anzuwenden, von welchen die Amateurfunkanlagen (siehe oben) ausgenommen sind.
- **§ 110, 111 TKG** sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

Die obigen Anführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Durchsicht der einzelnen Bestimmungen des TKG, das rein auf kommerzielle Dienste abgestimmt ist, **wird erst das erhebliche konkrete Ausmaß der Probleme und Widersprüche klar**, sollte wirklich der Amateurfunk durch das TKG mitgeregelt und darin aufgesogen werden:

viele Bestimmungen passen einfach hinten und vorn nicht mit der Rechtskonstruktion Amateurfunkdienst (nichtgewerblich, technisch-experimentell, keine Frequenzzuweisungen, sondern Bandpläne, Bau und Erprobung von Versuchssendeanlagen als eines der Kerngebiete etc.) zusammen, wie sie bisher im Amateurfunkgesetz so klar und verständlich niedergeschrieben waren und Rechtssicherheit vermittelt haben.

Ich ersuche daher nochmals höflich, die Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes zu überdenken.

Man wird andernfalls nicht umhinkommen, jeden Paragraphen des TKG darauf hin zu überprüfen, ob und inwieweit er auch auf den Amateurfunkdienst angewendet werden kann bzw. muss, was mit erheblicher juristischer Detailarbeit verbunden sein wird. So einfach im Darüberstreuen, wie man sich dies in der aktuellen Gesetzesvorlage vorstellt, geht es meiner Ansicht nach jedenfalls nicht. Hier bestünde wesentlicher Nachbearbeitungs- und Nachschärfungsbedarf, welchen sich der Gesetzgeber leicht ersparen könnte.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich mit dem **ergänzenden Vorbringen** auseinanderzusetzen und sehe dem Ergebnis Ihrer Evaluierung gerne und mit Interesse entgegen. Für allfällige Rückfragen und ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne unter meinen im Unterschriftsfeld angegebenen Verbindungsdaten zur Verfügung.

Abschließend ersuche ich Sie höflich, meine obigen Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend in der Entwurfsfassung sowie in den Erläuternden Bemerkungen zu berücksichtigen und danke für Ihre diesbezüglichen Bemühungen und Veranlassungen.

Freundliche Grüße

Dr. Markus Zorn e.h.,
OE7MZH

Tel. mobile: 0664 1210075
E-Mail: drzorn@gmx.at